

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Bereitstellung von Notunterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (Notunterkunftsatzung)

vom 20.06.2017

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 12/2017 vom 30.06.2017)

§ 1

Zweck und Rechtsnatur

- (1) Die Samtgemeinde Hesel hält als öffentliche Einrichtung Notunterkünfte in verschiedenen Gebäuden oder Gebäudeteilen für von Obdachlosigkeit bedrohte Personen (Benutzer) vor. Benutzer können insbesondere auch Asylbewerber und sonstige Flüchtlinge sein.
- (2) Diese Notunterkünfte sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt. Sie dienen lediglich dazu die drohende Gefahr der Obdachlosigkeit von Personen,
 - a) die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, oder
 - b) für deren Unterbringung die Samtgemeinde Hesel gesetzlich verpflichtet ist zu beseitigen.
- (3) Die Verwendung eines Gebäudes, einer Wohnung oder einzelner Räume als Notunterkunft wird im Einzelnen durch die Samtgemeinde Hesel bestimmt.
- (4) Die Samtgemeinde Hesel kann, sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Gebäude, Gebäudeteile und einzelne Räume anmieten, errichten, erwerben oder gegebenenfalls schließen.
- (5) Gebäude oder Gebäudeteile, die von Dritten zum Zweck der Unterbringung von durch Obdachlosigkeit bedrohte Personen angemietet werden, sind während des Mietzeitraumes Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Rechte und Pflichten des Vermieters bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die gesetzliche Verpflichtung, zugewiesene Asylbewerber oder anderweitige Flüchtlinge unterzubringen, kann durch die Einweisung in Notunterkünfte erfüllt werden. Dadurch bleibt die Zweckbestimmung die Notunterkünfte für eine nicht dauerhafte Wohnnutzung vorzuhalten, unberührt.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Notunterkunft, eine bestimmte Anzahl von Räumen oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
- (3) Die Samtgemeinde Hesel kann den Benutzer jederzeit in eine andere Notunterkunft einweisen.

§ 3

Einweisung der Benutzer, Benutzungsrecht

- (1) Die Einweisung in Notunterkünfte erfolgt durch eine Einweisungsverfügung und begründet das Recht, eine Notunterkunft befristet zu benutzen. Die Verfügung muss insbesondere die genaue Bezeichnung der Notunterkunft, den Beginn, die Befristung mit Datum, ggf. den räumlichen Umfang und die Namen mit Geburtsdatum der einzuweisenden Benutzer enthalten.
- (2) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Benutzern und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Ein eigendynamischer Wechsel der zugewiesenen Räume untereinander ist nicht erlaubt.
- (3) Das Benutzungsrecht einer Notunterkunft endet, wenn
 - a) die Einweisungsverfügung aufgehoben wird,
 - b) die Benutzer ausziehen,
 - c) die Notunterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird,
 - d) die Samtgemeinde Hesel den Benutzern eine andere Unterkunft nachweist,
 - e) die Benutzer aus der Notunterkunft verwiesen werden,
 - f) die Benutzer in eine andere Notunterkunft eingewiesen werden.
- (4) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Gefahr der Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Die Einweisungsverfügung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

§ 4

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Notunterkunft werden Benutzungsgebühren erhoben. Die näheren Bestimmungen regelt eine gesonderte Gebührensatzung.

§ 5

Übertragung von Pflichten

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Notunterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, im Rahmen der durch ihre zweckgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herzurichten, in dem diese zu Beginn der Einweisung zustand.
- (2) Die Vornahme baulicher Veränderungen durch die Benutzer an und in der Notunterkunft und am ggf. überlassenen Inventar ist verboten.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Samtgemeinde Hesel unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Notunterkunft zu unterrichten. Selbstreparaturen und Veränderungen an den technischen Anlagen der Notunterkunft, insbesondere an denen des technischen Brand-schutzes, sind verboten.
- (4) Durch die Einweisungsverfügung werden dem Benutzer die der Samtgemeinde Hesel obliegenden ortsrechtlichen Verpflichtungen übertragen. Dies gilt insbesondere für die Streu- und Schneeräumpflicht, sowie die allgemeinen Straßenreinigungspflichten.
- (5) Die Samtgemeinde Hesel haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

§ 6

Brandschutz

- (1) Gebäude oder Gebäudeteile, die als Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung genutzt werden, müssen den Brandschutzbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entsprechen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, sämtliche Handlungen zu unterlassen, durch die gegen die Brandschutzbestimmungen der NBauO verstoßen wird und dadurch ein Brand in den Notunterkünften sowie auf den dazugehörigen Freiflächen entsteht bzw. entstehen kann.
- (3) Entstehen durch die Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen und der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen Schäden an und in der Notunterkunft sowie auf den dazugehörigen Freiflächen, so haben die Benutzer hierfür Ersatz zu leisten. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Durch die Benutzer eingebrachte Geräte haben sämtlichen technischen Bestimmungen zur Verhinderung von Unfällen und Bränden zu entsprechen. Diese müssen insbesondere gegen Überspannungen gesichert sein und das GS-Zeichen tragen. Bei Zuwiderhandlung werden diese Geräte auf Kosten der Benutzer entfernt.
- (5) Die Benutzer haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Bränden in den Notunterkünften und den Freiflächen zu treffen.

§ 7

Ordnung in den Notunterkünften

- (1) Für die Benutzung der Notunterkünfte gilt die „Hausordnung für die Notunterkünfte in der Samtgemeinde Hesel“. Alle Benutzer haben diese zu beachten; Insbesondere haben Erziehungsberechtigte ihre Kinder entsprechend auf die Regelungen hinzuweisen und zu beaufsichtigen.
- (2) Die Benutzer der Notunterkünfte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich um ein erträgliches Zusammenleben zu bemühen. Gegenüber den Nachbarn haben die Benutzer Rücksicht zu nehmen und durch ihr Verhalten keinen Anlass zu Beschwerden zu geben.
- (3) Die Benutzer haben die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln.
- (4) Den Anordnungen der Bediensteten der Samtgemeinde Hesel ist unbedingt Folge zu leisten.
- (5) Die Hausordnung ist auch für Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Notunterkünften kann Besuchern ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadensersatz.
- (6) Wer sich, ohne in eine Notunterkunft eingewiesen worden zu sein, dort regelmäßig oder wiederholt aufhält, kann Hausverbot für alle Notunterkünfte erhalten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- (7) Hausmüll und Abfälle sonstiger Art sind entsprechend den in der Samtgemeinde Hesel geltenden Bestimmungen zu beseitigen.
- (8) Die Haltung von Tieren ist generell verboten. Dies gilt insbesondere für Hunde und Katzen.

§ 8

Zutrittsrecht

- (1) Das Hausrecht in den Notunterkünften wird durch die Samtgemeinde Hesel ausgeübt, vertreten durch Bedienstete der Samtgemeinde Hesel. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.

- (2) Die Benutzer der Notunterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Samtgemeinde Hesel oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Notunterkunft zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Notunterkünfte, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen und zur Ermittlung von verbrauchsabhängigen Nebenkosten.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen zugewiesenen Notunterkünften einschließlich der Freiflächen und in den Gemeinschaftseinrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung und Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Besucher schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird von der Haftung der Benutzer nicht berührt. Die Kosten von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Notunterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Hesel nicht.

§ 10

Auszug

- (1) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Notunterkunft alle eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, kann die Samtgemeinde Hesel auf seine Kosten die Notunterkünfte räumen und Gegenstände von Wert verwahren und nach Ablauf einer angemessenen Frist verwerten.
- (2) Der Benutzer hat die Notunterkunft besenrein zu übergeben. Kommt er dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, kann die Samtgemeinde Hesel die Notunterkünfte auf seine Kosten reinigen bzw. reinigen lassen als Ersatzvornahme im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).
- (3) Die Samtgemeinde Hesel haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust eingebrachter und nicht entfernter Gegenstände.
- (4) Die der Samtgemeinde Hesel entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
- a) entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Notunterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt,
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung Personen bei sich aufnimmt, die nicht in diese Notunterkunft eingewiesen sind,
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 S. 2. dieser Satzung Selbstreparaturen oder Veränderungen an technischen Anlagen vornimmt,
 - d) gegen die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung zur Ordnung in den Notunterkünften verstößt,

- e) entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung nach der Erteilung eines Hausverbotes eine Notunterkunft betritt oder sich in einer Notunterkunft aufhält,
 - f) entgegen den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung der Räumungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, für deren Unterbringung die Samtgemeinde Hesel gesetzlich verpflichtet ist vom 09.12.2010 außer Kraft.

Hesel, 21.06.2017

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann